

Abfindung: Ein Betrieb wird (noch) nicht per Entschluss stillgelegt

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber eine Abfindung verlangen, wenn der seinen Betrieb oder einen Betriebsteil stillgelegt hat, ohne zuvor mit dem Betriebsrat einen „Interessenausgleich“ versucht zu haben (der z.B. einen Sozialplan vorsehen kann). Der Anspruch entsteht, „sobald der Unternehmer mit der Durchführung der Betriebsänderung ‘begonnen‘ hat“, ohne den Betriebsrat eingeschaltet zu haben. Ein solcher „Beginn“ liegt jedoch noch nicht vor, wenn sich der Unternehmer zwar „entschließt“, seinen Betrieb aufzugeben, mit der „Durchführung“ aber noch nicht begonnen hat. Auch die Freistellung eines Großteils der Belegschaft bedeutet nicht, dass mit der Betriebsstilllegung bereits „begonnen“ wurde, selbst eine Vergabe des Versteigerungstermins nicht. (Hier hatte ein freigestellter Arbeitnehmer auf Zahlung geklagt, der im später abgeschlossenen Sozialplan nicht berücksichtigt wurde. Er war der Meinung, mit seiner Freistellung hätte der Arbeitgeber schon angefangen, seinen Betrieb stillzulegen. Das BAG verneinte dies.)

Quelle: Wolfgang Büser

Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Betriebsstilllegung; Begründung von Ansprüchen auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) durch betriebsverfassungswidriges Verhalten des Insolvenzverwalter nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit als Neumasseverbindlichkeiten i.S.v. § 209 Abs 1 Nr 2 Insolvenzordnung (InsO); Beginn mit der Durchführung einer beabsichtigten Betriebsstilllegung durch die widerrufliche Freistellung der Arbeitnehmer; Frage der Unzulässigkeit der Leistungsklage wegen des Vollstreckungsverbots nach § 210 InsO für sog. Altmasseverbindlichkeiten; Möglichkeit der Verfolgung von Neumasseverbindlichkeiten nach § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO im Wege der Leistungsklage; Ansprüche auf Nachteilsausgleich als Verbindlichkeiten "aus" einem Dauerschuldverhältnis; Durchführung einer Betriebsänderung erst nach Abschluss des Interessenausgleichs; Aufgabe des Betriebszwecks unter gleichzeitiger Auflösung der Betriebsorganisation für unbestimmte, nicht nur vorübergehende Zeit als Betriebsänderung in Form der Stilllegung

Gericht: BAG

Datum: 30.05.2006

Aktenzeichen: 1 AZR 90/05

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2006, 19309

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 113 Abs. 1 BetrVG

§ 113 Abs 3 BetrVG

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO

§ 209 Abs 1 Nr 2 InsO

§ 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO

§ 210 InsO

Hinweis:

Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe zum Urteil des Gerichts vom 30.05.2006, 1 AZR 25/05 .

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.